



Brüssel, den 22. August 2025
(OR. en)

12207/25

ENT 138
MI 591
COMPET 810
IND 308
TRANS 335
CYBER 226
DELECT 114

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4842 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4842 final.

Anl.: C(2025) 4842 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2025
C(2025) 4842 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die
Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen
der Klasse L vor Cyberangriffen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Begriff „Fahrzeuge der Klasse L“ erfasst ein breites Spektrum von Fahrzeugtypen mit zwei, drei oder vier Rädern, z. B. zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder, zwei- und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (Quads), z. B. Straßen-Quads und Vierradmobile.

Mit Artikel 68 der Cyberresilienz-Verordnung wurde der Schutz von Fahrzeugen vor Cyberangriffen als Anforderung in die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen aufgenommen.

Die UN-Regelung Nr. 155 über die Cybersicherheit und das Cybersicherheitsmanagementsystem¹ wurde aktualisiert², um Fahrzeuge der Klasse L aufzunehmen, und ihre jüngsten Änderungen sollten in das EU-Recht übernommen werden.

Daher muss Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen geändert werden, um einen Verweis auf die neueste Fassung der UN-Regelung Nr. 155 aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 auch dadurch geändert, dass ein neuer Anhang XVIII eingefügt wird, in dem klargestellt wird, dass sich die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 – in der durch die Cyberresilienz-Verordnung 2024/2847 geänderten Fassung – aufgeführten Anforderungen auf die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 155 beziehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission geeignete Konsultationen mit den einschlägigen Experten, Interessenträgern sowie Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten durch. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Entwurf des Rechtsakts auf der Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zu Fahrzeugen der Klasse L am 25. Juni 2025.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 5. Mai 2025 und 2. Juni 2025 veröffentlicht. Insgesamt nahmen 6 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts ist Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die

¹ ABl. L 82 vom 9.3.2021, S. 30, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/387/oj>.

² ABl. L, 2025/5, 10.1.2025, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/5/oj>.

Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen³.

³ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj>.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.7.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 155² über die Cybersicherheit und das Cybersicherheitsmanagementsystem wurde um Anforderungen an die Cybersicherheit von Fahrzeugen der Klasse L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge) erweitert. Damit die UN-Regelung Nr. 155 für Fahrzeuge der Klasse L in der Union gilt, muss in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission³ ein Verweis auf sie aufgenommen werden.
- (2) Fahrzeuge der Klasse L1e, die gemäß Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für den Pedalantrieb ausgelegt sind, und Fahrräder mit Pedalantrieb mit Treithilfe, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 von der Anwendung derselben Verordnung ausgenommen sind, unterscheiden sich aus Sicht der Cybersicherheit in technischer Hinsicht nicht. Die letztgenannten Fahrräder, auf die die überwiegende Mehrheit (im Durchschnitt 97 %) des Produktangebots der meisten Fahrradhersteller entfällt, würden den Cybersicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ unterliegen, während die erstgenannten, die nur eine Minderheit (durchschnittlich 3 %) des Produktangebots der meisten Fahrradhersteller

¹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj>.

² UN-Regelung Nr. 155 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Cybersicherheit und des Cybersicherheitsmanagementsystems [2025/5] (ABl. L, 2025/5, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/5/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/44/oj).

⁴ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

ausmachen, den Cybersicherheitsanforderungen der UN-Regelung Nr. 155 unterliegen würden. Fahrradhersteller, die elektrisch unterstützte Fahrräder mit digitalen Elementen herstellen, sind häufig an der Produktion sowohl von Fahrrädern mit Pedalantrieb mit Trethilfe im Sinne der Ausnahmeklausel in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 als auch von Fahrzeugen der Klasse L1e, die gemäß Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für den Pedalantrieb ausgelegt sind, beteiligt. Die Ausarbeitung von unterschiedlichen Bestimmungen zum Nachweis der Übereinstimmung mit Cybersicherheitsanforderungen lediglich für ein kleines Segment der Gesamtproduktion würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Fahrradhersteller führen. Aus diesen Gründen sollten Fahrzeuge der Klasse L1e, die gemäß Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für den Pedalantrieb ausgelegt sind, vom Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 hinsichtlich der darin festgelegten Anforderungen an die Cybersicherheit ausgenommen werden.

- (3) Da Fahrzeuge der Klasse L1e, die gemäß Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für den Pedalantrieb ausgelegt sind, den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 der Kommission gemäß der Delegierten Verordnung (EU)..../.... der Kommission [..../....]⁵ unterliegen, ist es angezeigt, die Anwendbarkeit der Anforderungen der UN-Regelung Nr. 155 an den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/2847 anzupassen.
- (4) Außer für die Gewährleistung der Übereinstimmung neuer Fahrzeugtypen benötigen die nationalen Behörden und die Hersteller auch mehr Zeit, um sicherzustellen, dass auch alle bestehenden Fahrzeugtypen den Cybersicherheitsvorschriften der UN-Regelung Nr. 155 entsprechen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission

Die Verordnung (EU) Nr. 44/2014 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert;
2. der Wortlaut von Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XVIII angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

⁵ Delegierte Verordnung (EU) [.../....Verweis vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf einen Ausschluss bestimmter Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, von der Anwendung der genannten Verordnung [.../.... Verweis vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN